

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 22.03.2022

Zu den TOPs 1, 3, 4 und Teilen von TOP 5 (Immobiliegeschäft und Verwendung von Modellen; Nachhaltigkeitsrisiken; Verweistechnik bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung) erfolgt keine Protokollierung, da die Diskussionsergebnisse in die Konsultation der 7. MaRisk-Novelle einfließen werden.

TOP 2: Handelsgeschäft: Emittentenlimite

Die Neufassung der Erläuterung zu den kurzfristigen Emittentenlimiten wurde noch einmal vorgestellt und erläutert und traf unter den Beteiligten auf allgemeine Zustimmung. Die Textfassung, die in den Konsultationsentwurf eingehen wird, kann dem korrigierten Protokoll zur Fachgremiumssitzung vom 28.10.2021, TOP 1 entnommen werden. Dieses findet sich auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

TOP 4: Sonstiges

a) Anpassung der P2R-Methodik

Die Aufsicht informiert über die geplante Anpassung an der Methodik für die Ermittlung des SREP-Kapitalzuschlags (P2R). Es handelt sich um eine Anpassung im Bereich des Teilzuschlags „weitere wesentliche Risiken“. Mithilfe eines sog. Konversionsfaktors, der auf den Gesamtbetrag der weiteren wesentlichen Risiken (einschließlich ggf. vorhandener Überhänge aus einem Säule I/Säule II-Abgleich) wirkt, sollen die Effekte auf die P2R aus einer Umstellung auf die ökonomische Perspektive abgemildert und somit die Kapitalbindung im System stabil gehalten werden. Die konkrete Höhe des Konversionsfaktors, der einheitlich für alle Institute mit einem ökonomischen Steuerungskreis (unabhängig vom Zeitpunkt der individuellen Umsetzung) festgelegt werden wird, wird derzeit abgeleitet. Die bisherige Zuschlagsmatrix wird weiterhin Anwendung für alle Institute finden.

Die Angemessenheit des Konversionsfaktors soll während einer Übergangsphase zu Beginn eines jeden SREP-Zyklus überprüft werden. Sobald alle Institute ihre Steuerung umgestellt haben, ist beabsichtigt, auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse die SREP-Kapitalfestsetzungsmethodik erneut zu überprüfen.

An die Aufsicht wurde die Frage gerichtet, ob Institute mit einem ökonomischen RTF-Konzept, deren P2R unter Verwendung der bisherigen Methodik ermittelt wurde, einen korrigierten Festsetzungsbescheid (unter Berücksichtigung des Konversionsfaktors) erhalten werden. Ein entsprechendes Verfahren konnte die Aufsicht nicht bestätigen. Allerdings sollten solche Institute – soweit es der SREP-Turnus und die Risikolage des Instituts erlaubt – ohnehin erst für den SREP-Zyklus 2022 für eine SREP-Kapitalüberprüfung vorgesehen sein. Insofern ist davon

auszugehen, dass der geschilderte Sachverhalt auf eine nur sehr begrenzte Anzahl an Instituten zutrifft, von denen die meisten einem jährlichen SREP-Turnus unterliegen und in der Folge auch einen neuen SREP-Bescheid erhalten werden.

Auf Nachfrage bestätigt die Aufsicht, dass der Konversionsfaktor in den SREP-Bescheiden transparent dargelegt werden wird.

Hinsichtlich der Fragen der Fachgremiumsmitglieder, ob die ICT-Risiken mit einem gesonderten Zuschlagsfaktor im SREP-Kapitalfestsetzungsprozess berücksichtigt werden sollen und ob allgemein ein Wechsel auf eine lineare Zuschlagsableitung vorgesehen sei, wird erläutert, dass darüber erst im Zuge der nächsten grundlegenden Methodiküberprüfung entschieden wird.

b) Fragen zur Einhaltung der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) in Bezug auf die Corona-Krise

An die Aufsicht wurde die Frage gerichtet, inwieweit (und für welche Dauer) die coronabedingten Erleichterungen (laut FAQ der BaFin) im Hinblick auf die Einhaltung der EMZK noch gelten.

Die Aufsicht bestätigte, dass die vorliegende FAQ zum 31.12.2022 gelöscht wird. Allerdings gelte die in der FAQ enthaltene Aussage fort, dass der Kapitalerhaltungspuffer – wie andere Kapitalpufferanforderungen auch (siehe nächste Frage in den FAQ) – erst schrittweise wieder aufgefüllt werden könne. Die vereinfachten Informationspflichten bei einer Unterschreitung der EMZK gelten bis zur Mitteilung der neuen EMZK auf Basis des aufsichtlichen Stresstests 2022 (auch wenn solche Mitteilungen im Einzelfall ggf. erst Anfang 2023 versandt werden sollten).